

Merkblatt zum Abfindungsbescheid für Ihr Unternehmen

I. Allgemeines

Der Abfindungsbescheid stellt die endgültige Beitragsabrechnung für Ihr Unternehmen für den angegebenen Zeitraum dar. Sie nehmen nicht mehr am Umlageverfahren für das betreffende Jahr teil. Berechnungsfaktoren sind die Arbeitsentgelte der Versicherten sowie der Abfindungsfuß und die Gefahrklassen.

Grundlage der Abfindungsanforderung ist § 164 Abs. 2 Sozialgesetzbuch -SGB- VII i. V. m. der Satzung.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bescheidfeldern

A. Abfindungsbeitrag für den Bedarf der BG

Der Abfindungsbeitrag deckt die Ausgaben der Berufsgenossenschaft für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Zu diesen gehören vor allem Prävention, Rehabilitation und Entschädigungsleistungen für Versicherungsfälle (vgl. §§ 152 ff. SGB VII).

Hauptumlage

BBNR (Betriebsnummer) + GTS (Gefahrtarifstelle) / Gewerbezweige

Die aufgeführten Gefahrtarifstellen und die damit verbundenen Gewerbezweige ergeben sich aus dem Ihnen vorliegenden Veranlagungsbescheid. Der Gefahrtarifstelle haben wir für Sie die Betriebsnummer der BG BAU vorangestellt. Sind Sie auch zu einer Gefahrtarifstelle nach dem Gefahrtarif einer anderen Berufsgenossenschaft veranlagt, ist deren Betriebsnummer aufgeführt. Diese Daten benötigen Sie neben der Unternehmensnummer (UNR.S = Unser Zeichen) für die UV-Jahresmeldung.

Arbeitsentgelte

Hier sind die im Lohnnachweis angegebenen Arbeitsentgelte für die einzelnen Gewerbezweige aufgeführt. Bei unvollständigen Angaben oder fehlendem Lohnnachweis haben wir die Angaben nach § 165 Abs. 3 SGB VII ergänzt bzw. die Arbeitsentgelte geschätzt.

Gefahrklasse

Die Gefahrklasse ist der jeweiligen Gefahrtarifstelle zugeordnet. Sie ist aus dem Gefahrtarif und Ihrem Veranlagungsbescheid ersichtlich. Für fremdartige Unternehmensteile gilt die maßgebliche Gefahrklasse der Fach-BG des Vorjahres (vgl. Teil II, Nr. 4 des Gefahrtarifs der BG BAU).

Abfindungsfuß

Der Abfindungsfuß ist der jährlich vom Vorstand festgesetzte Beitrag für 100 EUR Arbeitsentgelt in Gefahrklasse 1,0. Bei fremdartigen Unternehmensteilen gilt der Beitragsfuß der Fach-BG des Vorjahres (vgl. Teil II, Nr. 4 des Gefahrtarifs der BG BAU).



Abfindungssatz

Der Abfindungssatz ist das Ergebnis der Multiplikation der Gefahrklasse mit dem Abfindungsfuß. Er gibt den Beitrag für 100 EUR Arbeitsentgelt in der jeweiligen Gefahrklasse an.

Abfindungsbeitrag

Aus der Formel **Arbeitsentgelte x Abfindungssatz : 100** ergibt sich der Abfindungsbeitrag des jeweiligen Gewerbezweiges. Der Mindestbeitrag beträgt 100,00 EUR.

Lastenverteilung nach Neurenten (LVN)

Die Beiträge sind nach den Arbeitsentgelten, der Gefahrklasse und dem maßgeblichen Abfindungsfuß zu berechnen (§ 26 c der Satzung). Für fremdartige Unternehmensteile gilt die maßgebliche Gefahrklasse der Fach-BG des Vorjahres (vgl. Teil II, Nr. 4 des Gefahrtarifs der BG BAU).

Lastenverteilung nach Entgelten (LVE)

Die Beiträge sind ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr (Gefahrklasse) nach den Arbeitsentgelten und dem maßgeblichen Abfindungsfuß zu berechnen. Für die folgenden Jahre bleiben die Arbeitsentgelte bis zu der entsprechenden Grenze unberücksichtigt (§ 26 b der Satzung).

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Freibetrag in EUR	229.500	237.000	237.000	244.500	255.000	270.000

B. Abfindungsbeitrag für den Arbeitsmedizinisch-Sicherheitstechnischen Dienst (ASD der BG BAU)

Erläuterungen zu den einzelnen Bescheidfeldern entnehmen Sie bitte dem <u>Merkblatt zum</u> Bescheid des ASD der BG BAU.